

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Marktleuthen

Vom 29. November 2017

Die Stadt Marktleuthen erläßt aufgrund des Art. 28 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S A T Z U N G:

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Stadt Marktleuthen erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für alle Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren. Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Der Anspruch wird durch Leistungsbescheid geltend gemacht. Auf Aufwendungsersatz ist zu verzichten, wenn eine Inanspruchnahme der Billigkeit widerspricht.
- (2) Die Stadt Marktleuthen erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
 1. Hilfeleistungen und dem dazu benötigten Material, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
 3. wenn ein Sicherheitsdienst einen Notruf trotz fehlender Anhaltspunkte für die Notwendigkeit eines Feuerwehreinsatzes weitergeleitet hat und keine Tätigkeit zur unmittelbaren Rettung oder Bergung von Menschen erforderlich war,
 4. für das Ausrücken einer alarmierten Feuerwehr zu einem Einsatz, für den die Gemeinden der eingesetzten Feuerwehr die Aufwendungen nach den Nrn. 1 oder 2 ersetzt verlangen können, deren eigenen Tätigwerden aber nicht erforderlich geworden ist.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehren.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben.

Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 Befreiung vom Kostenersatz

Aktiv Feuerwehrdienstleistende und ehemals aktiv Feuerwehrdienstleistende (mit einer Dienstzeit von mindestens 25 Jahren) sowie deren Ehepartner können auf Antrag vom Aufwendungs- und Kostenersatz nach dieser Satzung befreit werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Stadt Markt-leuthen vom 26.10.2007 außer Kraft.

Satzung erlassen am 29. November 2017, veröffentlicht im Kreisamtsblatt am 21. Dezember 2017

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Marktleuthen

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungs- und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten und den Personalkosten zusammen. Soweit Vorhaltekosten der Stadt nach Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG zu berücksichtigen sind, werden 30 v. H. bei der Kalkulation abgezogen.

A. Pauschalsätze für Einsätze der Feuerwehren der Stadt Marktleuthen

1. Fahrzeugkosten

<u>Fahrzeug</u>	<u>Streckenkosten</u> pro angefangenen Kilometer Wegstrecke	<u>Ausrückestundenkosten</u> pro Stunde
a) Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W)	4,75 €	86,70 €
b) Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 20)	7,94 €	143,10 €
c) Tanklöschfahrzeug (TLF 16, TLF 10)	6,18 €	98,90 €
d) Mehrzweckfahrzeug (MZF)	3,17 €	27,90 €
e) Gerätewagen Logistik (GWL 1)	3,80 €	64,20 €
f) Tragkraftspritzenanhänger (TSA)	,- €	67,70 €

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten werden berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens.

2. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung eines eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstunden berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für:

a) Tragkraftspritze	45,00 Euro
b) Umluft unabhängiges Atemschutzgerät	25,00 Euro
c) Generator	25,00 Euro
d) Tauchpumpe	15,00 Euro
e) Mehrzwecksauger	15,00 Euro
f) Lüftungsgerät	20,00 Euro
g) Druckschläuche	1,10 Euro
h) Kettensäge	15,50 Euro
i) Kehrmaschine	20,00 Euro

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet.

Der Zeitraum beginnt mit dem Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit dem Wiedereinrücken in das Feuerwehrgerätehaus bzw. dem Beginn des Folgeauftrages. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben und für die übrigen die ganzen Stundensätze erhoben.

a) Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 24,00 Euro

b) Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird je Stunde Wachdienst der Stundensatz in Anrechnung gebracht, der gemäß § 11 AV BayFwG durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium des Innern im allgemeinen Ministerialblatt zum Zeitpunkt der Abstellung festgelegt ist (derzeit mit Bekanntmachung vom 28.07.2017: 14,70 Euro/je Stunde (ab 01.01.2017 - 31.12.2017), 15,10 Euro/je Stunde ab 01.01.2018).

B. Pauschalsätze für andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Marktleuthen

1. Öffnen von Türen

Für das Öffnen von Türen wird eine Pauschale in Höhe von 55,00 Euro erhoben.

2. Beseitigung von Insekten

Für die Beseitigung von Insekten wird eine Pauschale in Höhe von 200,00 Euro erhoben.

3. Sonstige Pauschalgebühren

Für das Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung wird ohne Berücksichtigung des eingesetzten Personals und Materials pauschal abgerechnet:

- a) Fehlalarme durch private Brandmeldeanlagen 280,00 Euro

Falschalarmierung durch Brandmeldeanlagen werden nicht verrechnet, wenn der jeweilige Betrieb die Feuerwehren bzw. die Stadt Marktleuthen unterstützt, insbesondere durch Freistellung von Feuerwehrdienstleistenden. Für das jeweilige Ausrücken und ggf. den Einsatz geltend gemachte Lohnersatzkosten werden in Rechnung gestellt.

Davon ausgenommen sind Falschalarmierungen durch Brandmeldeanlagen, wenn die Auslösung des Alarms wegen fortgesetzter mangelnder Wartung oder falscher Installation erfolgt.

- b) Fehlalarme – vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt 1.000,00 Euro